

B e s c h l u s s v o r l a g efür den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium	Datum	Zuständigkeit
Finanzausschuss	15.06.2016	Vorberatung
Kreisausschuss	27.06.2016	Vorberatung
Kreistag	29.06.2016	Entscheidung

Tagesordnungs- Punkt	Verschmelzung der LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH auf die Kreisholding Rhein- Sieg GmbH
-------------------------	---

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag folgenden Beschluss vorzuschlagen:

Der Verschmelzung der LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH auf die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH wird zugestimmt.

Vorbemerkungen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist Alleingesellschafter der Kreisholding Rhein-Sieg GmbH, die wiederum 100% der Anteile an der LVG Linksrheinische Verkehrsgesellschaft mbH hält.

Die LVG ist mit 12,5% an der Regionalverkehr Köln GmbH (RVK) beteiligt, welche u.a. die Busverkehre im linksrheinischen Rhein-Sieg-Kreis durchführt.

Erläuterungen:

Die LVG wurde im Jahr 2004 im Rahmen der Neukonzeptionierung, namentlich der Trennung der links- und rechtsrheinischen Busverkehre gegründet.

Seinerzeit war im Rahmen des sich damals entwickelnden neuen Rechtsrahmens für den Öffentlichen Personennahverkehr beabsichtigt, rechtzeitig und vorsorglich die Möglichkeit einer so genannten Regiegesellschaft zu schaffen, die ggf. auch Konzessionen hält und im Gegenzug der RVK Aufträge zur Verkehrserbringung erteilt.

In der weiteren Entwicklung wurde aus unterschiedlichen Gründen von der Ausgestaltung der LVG als Regiegesellschaft Abstand genommen und letztlich die RVK vom Rhein-Sieg-Kreis mit der Durchführung der linksrheinischen Busverkehre betraut. Auch jetzt ist nicht ersichtlich, dass die LVG als Gesellschaft zukünftig benötigt würde.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung die Verschmelzung der LVG auf die Kreisholding vor.

Mittelfristig werden durch die Verschmelzung Einsparungen für den Kreishaushalt erwartet: Zwar fallen durch die Verschmelzung einmalig Kosten i.H.v. bis zu ca. 40 T€ brutto an, dafür entfällt aber dauerhaft der laufende jährliche Aufwand i.H.v. ca. 10 T€ brutto für Jahresabschluss, Steuerberatung und sonstige Kosten der LVG.

Laut Auskunft der Steuerberater der LVG und der Kreisholding entsteht durch den Verschmelzungsvorgang keine Steuerbelastung.

Gemäß § 53 Absatz 1 GO NW i.V.m. § 115 Absatz 1 lit. b) GO NRW ist die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft der Bezirksregierung anzuzeigen und ein Kreistagsbeschluss erforderlich. Die Bezirksregierung hat bereits im Vorfeld signalisiert, dass sie gegen die Änderungen keine Bedenken erheben wird.

Im Auftrag

(Udelhoven)

Zur Sitzung des Finanzausschusses am 15.06.2016